OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606555/2/SSt

Datum:
Linz, 6. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. S über die Beschwerde des M K, XXX, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.12.2023, GZ: BHGM/923070108817/23, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen die Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.12.2023, GZ: BHGM/923070108817/23, wurde der per E-Mail vom 27.11.2023 erhobene Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung vom 7.11.2023 zur gleichen Geschäftszahl (Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 lit. b StVO 1960 betreffend) als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung am 10.11.2023 nachweislich zugestellt worden sei, weshalb die Einspruchsfrist am 24.11.2023 geendet habe und der am 27.11.2023 erhobene Einspruch somit nach Ablauf der Einspruchsfrist erhoben worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 22.12.2023 Beschwerde, in der er sich im Wesentlichen dafür entschuldigte, die Frist übersehen zu haben und – wie bereits vor der belangten Behörde – darum ersuchte, den Einspruch zu berücksichtigen.
Über Verfahrensanordnung der belangten Behörde teilte der Bf per E-Mail vom 13.2.2024 mit, dass die Eingabe vom 22.12.2023 als Beschwerde (nicht bloß als Ersuchen um Zahlungsaufschub) zu verstehen ist und führte in der Sache – wie bereits im Einspruch – aus, dass er in der Pannenbucht stehen geblieben sei und sein Fahrzeug durch Warnblinkanlage und Drehleuchte abgesichert und dadurch nur seine Pflicht getan habe, weshalb er nicht einsehe, dafür gestraft zu werden.

I.3. Mit Schreiben vom 28.2.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil der Einspruch des Bf zurückzuweisen war und sind im gegenständlichen Fall ausschließlich Rechtsfragen zur Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels zu klären.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung samt ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung der belangten Behörde vom 7.11.2023 wurde vom Bf am 10.11.2023 persönlich an seiner Wohnadresse übernommen. [Strafverfügung, AS 21ff des Behördenaktes; Rückschein, AS 28 des Behördenaktes]

Mit E-Mail vom 27.11.2023 erhob der Bf nachstehenden Einspruch an die belangte Behörde:

„Sehr geehrte Frau C P
Ich möchte mich höflich entschuldigen,ich habe am 18.11.23 fristgerecht einen Einspruch per E Mail gemacht,leider habe ich bei der Mail Adresse einen Buchstaben vergessen. Und erst jetzt die Fehlermeldung bekommen das mein Mail nicht angekommen ist .Ich bitte sie meine beiden Punkte zu berücksichtigen.
Ich möchte bitte beide Punkte,meiner Strafverfügung beeinspruchen. …“
Weiters legte der Bf seine Einspruchsgründe in der Sache dar.
[E-Mail, AS 31 des Behördenaktes]

Mit Verfahrensanordnung vom 28.11.2023 richtete die belangte Behörde an den Bf einen Verspätungsvorhalt. [Verfahrensanordnung, AS 34 des Behördenaktes]

Diese beantwortete der Bf mit E-Mail vom 5.12.2023 wie folgt:

„Sehr geehrte Frau C P
Ich möchte mich höflich dafür entschuldigen das ich die Frist übersehen habe. War eine Unachtsamkeit,von mir.
Ich möchte die Behörde nochmal bitten,meine beiden Einsprüche zu berücksichtigen,bin fest davon überzeugt das der Einspruch gerechtfertigt ist. Ich bin normal ein sehr verantwortungsbewusster Lkw Fahrer,muss nochmal sagen für mich war nicht und in keinster Weise ersichtlich,das irgen wer beteiligt war oder geschädigt wurde,darum habe ich die Polizei nicht verständigt.
Und Angehalten habe ich, in der Pannenbucht mit drehleuchte und warnblinker nur um sicher zustellen das kein nachfolgender Verkehr gefährdet wird.
Ich bitte die Behörde höflich das zu berücksichtigen.dank“.
[wörtliches Zitat E-Mail, AS 44]

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem Behördenakt – insbesondere aus den jeweils in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln – und vor allem aus dem Zustellnachweis, der die Zustellung der Strafverfügung durch persönliche Übernahme am 10.11.2023 dokumentiert. Der Zustellnachweis hat als öffentliche Urkunde die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich und erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsgemäß und wie oben dargestellt erfolgt ist. Im Ermittlungsverfahren ist auch kein Hinweis hervorgekommen, der diesen entkräften würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebende Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß der Regelung des Abs. 3 par. cit. ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt, über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung (hier: Fahrerflucht gemäß § 4 Abs. 5 StVO und Abstellen des Fahrzeuges in einem Straßentunnel gemäß § 24 Abs. 1 lit. b StVO 1960) zu entscheiden.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden. Diese Frist bildet eine gesetzliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen ist und weder von der belangten Behörde noch vom erkennenden Verwaltungsgericht erstreckt werden kann (vgl. VwGH 11.7.1988, 88/10/0113).

Die gegenständliche Strafverfügung wurde vom Bf nachweislich am 10.11.2023 persönlich an seiner Abgabestelle übernommen und somit an diesem Tag zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruches hat daher am 10.11.2023 begonnen (Freitag, kein Feiertag) und endete am 24.11.2023 (Freitag), sodass der am 27.11.2023 per E-Mail erhobene Einspruch verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde rechtmäßig erfolgte.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf den vom Bf ins Treffen geführten Tippfehler bei Eingabe der E-Mailadresse im Zuge der Übermittlung des Einspruches darauf hinzuweisen, dass es dem Bf nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zugemutet werden kann, versendete E-Mails (Sendeberichte) zu kontrollieren (vgl. VwGH 22.2.2006, 2005/09/0015). Erfolgt dies nicht (oder wie hier: nicht rechtzeitig), sind die daraus resultierenden Rechtsfolgen – hier: die Verspätung des Einspruches – hinzunehmen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen